

Neue Beitragshöhen ab 1. Januar 2016

Zum 01.01.2016 erhöht sich aufgrund einer von der Bundesregierung beschlossenen Rechtsverordnung erneut die Beitragsbemessungsgrenze (BBG). Der Beitragssatz von 18,7% wird beibehalten, jedoch lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht die Zustimmung des Bundesrats vor, was nach Expertenmeinung reine Formsache ist.

Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) legt fest, bis zu welcher Grenze das aus berufsspezifischer Tätigkeit erzielte Einkommen der Beitragspflicht unterliegt.

Der Ort Ihrer Tätigkeitsausübung entscheidet darüber, ob die BBG Ost oder die BBG West einschlägig ist. Die monatliche BBG beträgt je Rechtskreis:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
2015	6.050,00 Euro	5.200,00 Euro
2016	6.200,00 Euro	5.400,00 Euro

Der neu geltende Pflichthöchstbeitrag ist das Produkt aus BBG und Beitragssatz. Im Ergebnis führt dies bei Höchstbeitragszahlern 2016 in beiden Rechtskreisen zu einer Beitragserhöhung, siehe auch Tabelle zu 6.

Für angestellte Beitragszahler mit DRV-Befreiung und einem Gehalt unterhalb der jeweils gültigen alten Beitragsbemessungsgrenze ändert sich die Beitragsbelastung dagegen nicht.

Im Jahr 2016 ergeben sich die nachfolgend dargestellten Auswirkungen auf die versicherten Personkreise:

1. Angestellte mit DRV-Befreiung

Angestellt tätige Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) zugunsten des Versorgungswerkes befreit sind und deren monatliches Brutto-Gehalt den jeweils einschlägigen neuen BBG-Wert erreicht oder übersteigt, haben bei dem o. a. Beitragssatz einen monatlichen Höchstbeitrag (Regelbeitrag) von **1.159,40 Euro (West)** bzw. **1.009,80 Euro (Ost)** zu entrichten.

Die Hälfte dieses Beitrages hat der Arbeitgeber als Anteil im Rahmen der Lohnnebenkosten zu tragen (§ 172 a SGB VI).

Unterschreitet Ihr monatliches Bruttogehalt den jeweils einschlägigen neuen BBG-Wert, haben Sie 18,7% Ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttogehaltes als monatlichen Beitrag an das Versorgungswerk zu entrichten. Falls Sie den Beitrag als Selbstzahler überweisen, ist der Ihnen ausgezahlte Arbeitgeberanteil - in doppelter Höhe - monatlich abzuführen.

Zusatzinformation:

Bei sogenannten Einmalzahlungen (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) gilt für die Bemessung der Höhe des Rentenbeitrages statt der monatlichen BBG die anteilige Jahres-BBG zum Zeitpunkt der Zahlung, so dass der Monatsbeitrag auch einmal deutlich über dem Regelbeitrag liegen kann.

2. Angestellte ohne DRV-Befreiung

Angestellt tätige Mitglieder ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung haben satzungsgemäß 1/16 des jeweiligen Regelbeitrags zu entrichten.

3. Selbständige mit Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer

Selbständige Ingenieure, die Pflichtmitglied in der Ingenieurkammer sind, haben grundsätzlich den jeweiligen Höchstbetrag wie zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen (entspricht 10/10 der unter Ziff. 6 genannten Tabellenwerte = Regelbeitrag). Auf Antrag kann die Höhe der Beiträge 18,7% der Einkünfte des laufenden Jahres betragen, wenn der Gewinn vor Steuern einen Beitrag unterhalb des Regelbeitrages rechtfertigt.

Bei erstmaliger Aufnahme der selbständigen Tätigkeit kann - befristet bis maximal 5 Kalenderjahre - regelmäßig 3/10 des Regelbeitrages als Sonderkondition beantragt werden.

4. Selbständige mit freiwilliger Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer

Selbständig tätige Mitglieder des Versorgungswerkes mit freiwilliger Kammermitgliedschaft haben je nach beantragter Beitragseinstufung einkommensbezogene Beiträge, den Regelbeitrag oder 1/16 des

Regelbeitrages als einkommensunabhängige Beitragsvariante zu entrichten.

5. Sonstige Beitragszahler

Sonstige Beitragszahler sind z.B. Beitragszahler mit freiwilligen Mehrzahlungen oder Gründungsmitglieder des Versorgungswerkes mit besonderen Beitragsvarianten.

Die unter der Ziffer 6 genannten Tabellenwerte gelten entsprechend.

6. Monatsbeiträge

Ab 01.01.2016 ergeben sich folgende Eckwerte:

Alte Bundesländer (= Rechtskreis West)

	Alter Beitrag 2015	Neuer Beitrag 2016
1/16	70,71	72,46
1/8	141,42	144,93
3/10	339,41	347,82
5/10	565,68	579,70
10/10	1.131,35	1.159,40
15/10	1.697,03	1.739,10
25/10	2.828,38	2.898,50

Neue Bundesländer (= Rechtskreis Ost)

	Alter Beitrag 2015	Neuer Beitrag 2016
1/16	60,78	63,11
1/8	121,55	126,23
3/10	291,72	302,94
5/10	486,20	504,90
10/10	972,40	1.009,80
15/10	1.458,60	1.514,70
25/10	2.431,00	2.524,50

7. Was ist zu veranlassen?

- Bei monatlicher Einzelüberweisung beachten Sie bitte stets die ab 2016 geltenden neuen Werte.

- Wenn Sie uns ein SEPA-Mandat zum Lastschrifteinzug (Girokonto) erteilt haben, werden die Beiträge automatisch angepasst. Sie brauchen sich in diesem Fall also um nichts kümmern.
- Zahlen Sie die Beiträge per Dauerauftrag, veranlassen Sie bitte die rechtzeitige Änderung Ihres Dauerauftrages - mit Wirkung ab Januar 2016.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!
Ihre

VGW mbH
Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke

